



---

**Ausarbeitung**

---

**Völkerrechtsverbrechenbezogene Volksverhetzung**  
Der neue Straftatbestand des § 130 Absatz 5 StGB

**Völkerrechtsverbrechenbezogene Volksverhetzung**

Der neue Straftatbestand des § 130 Absatz 5 StGB

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 111/22  
Abschluss der Arbeit: 16.01.2023  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Einzelne Tatbestandsmerkmale</b>	<b>5</b>
2.1.	Völkerrechtsverbrechenartige Handlung	5
2.2.	Gegen Personenmehrheit oder Einzelnen im Sinne von § 130 Absatz 1 StGB	7
2.2.1.	Zielgerichtetheit	7
2.2.2.	Personenmehrheit oder Einzelner im Sinne von § 130 Absatz 1 StGB	9
2.3.	Billigen, Leugnen oder gröbliches Verharmlosen	10
2.4.	Öffentlich oder in einer Versammlung	13
2.5.	Geeignetheit, zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Person oder Personenmehrheit aufzustacheln	13
2.6.	Geeignetheit, den öffentlichen Frieden zu stören	14
<b>3.</b>	<b>Sozialadäquanzklausel</b>	<b>16</b>
<b>4.</b>	<b>Strafprozessuale Aspekte</b>	<b>17</b>
4.1.	Anklagegrundsatz	17
4.2.	Amtsermittlungsgrundsatz	18
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>21</b>

## 1. Einleitung

Durch Gesetz vom 4. Dezember 2022<sup>1</sup> wurde § 130 Absatz 5 StGB<sup>2</sup> mit Wirkung vom 9. Dezember 2022 wie folgt neu gefasst:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Handlung der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art gegen eine der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personenmehrheiten oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Personenmehrheiten öffentlich oder in einer Versammlung in einer Weise billigt, leugnet oder gröblich verharmlost, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Person oder Personenmehrheit aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören.“

Die Gesetzesänderung wird sowohl hinsichtlich des ihr zugrundeliegenden Verfahrens als auch in Bezug auf ihren Inhalt kontrovers bewertet. Die verfahrensbezogene Kritik rügt, dass die Gesetzesänderung, obgleich grundsätzliche, komplexe Fragen aufwerfend, im Rahmen eines so genannten „Omnibusverfahrens“<sup>3</sup> mittels eines durch Änderungsantrag in einen bereits in den Ausschussberatungen befindlichen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes eingefügten Artikels erfolgte.<sup>4</sup> Bezüglich des Inhalts wird zum einen die Position vertreten, die

---

1 BGBl. I S. 2146.

2 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

3 Vgl. hierzu grundsätzlich Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Verfassungsrechtliche Vorgaben für das sogenannte Omnibusverfahren, Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 149/20 vom 17.06.2020 (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/709100/f157335a8ae718298e9fc4019b85c35c/WD-3-149-20-pdf-data.pdf> – Stand dieser sowie nachfolgender Internet-Quellen: 13.01.2023).

4 Vgl. Schiemann, Erweiterung des Straftatbestands der Volksverhetzung, *Kriminalistik* 2022, 651, 653 f.; Hoven, Was künftig als Volksverhetzung gilt, in: *Die Welt*, 27.10.2022, S. 7; Wehner, Lauter neue Straftäter, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)*, 28.10.2022, S. 4; Rath, Mehr Strafbarkeit bei Verharmlosung? In: *die Tageszeitung* vom 03.11.2022, S. 7.

Änderung sei eher symbolischer Natur und bedinge keine wesentlichen neuen Strafbarkeitsrisiken<sup>5</sup>, während von anderer Seite die Sorge geäußert wird, durch die Neuregelung könne es zu einer Einschränkung legitimer öffentlicher Diskurse kommen.<sup>6</sup> Auch werden Befürchtungen geäußert, Staatsanwaltschaften und Strafgerichtsbarkeit könnten mit der Anwendung der Norm überfordert sein.<sup>7</sup>

Nachfolgend werden vor diesem Hintergrund die einzelnen Tatbestandsmerkmale von § 130 Absatz 5 StGB sowie ausgewählte strafverfahrensrechtliche Implikationen summarisch erläutert.<sup>8</sup>

## 2. Einzelne Tatbestandsmerkmale

### 2.1. Völkerrechtsverbrechenartige Handlung

Bezugspunkt der Tathandlung muss dem Wortlaut nach „eine Handlung der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art“ sein. Die §§ 6 bis 12 VStGB<sup>9</sup> normieren die Straftatbestände Völkermord (§ 6 VStGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) sowie verschiedene Kriegsverbrechen (§§ 8 bis 12 VStGB).

Dadurch, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung der Norm nicht etwa – wie in verschiedenen anderen Straftatbeständen<sup>10</sup> – auf eine „rechtswidrige Tat“ nach den genannten Normen Bezug nimmt, sondern auf „Handlungen“ derjenigen „Art“, wie sie in den Normen beschrieben werden,

- 
- 5 So etwa Kubiciel, Welcher Skandal? Anmerkungen zur eher symbolischen Änderung des § 130 StGB, Verfassungsblog vom 27.10.2022 (abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/welcher-skandal/>).
- 6 Vgl. Ernst, Gefragt ist die offene Gesellschaft, nicht der Richter, in: Neue Zürcher Zeitung, 29.10.2022, S. 27; Grunert, Absurder Eingriff, FAZ, 28.10.2022, S. 8; Hoven, Was künftig als Volksverhetzung gilt, in: Die Welt, 27.10.2022, S. 7; Lehming, Nicht alles ist gleich Volksverhetzung, in: Sächsische Zeitung, 28.10.2022, S. 2; Schieman, Erweiterung des Straftatbestands der Volksverhetzung, Kriminalistik 2022, 651, 654; Schumacher, Der Tod des freien Diskurses, in: Junge Freiheit, 04.11.2022, S. 2; Schupelius, Was darf man noch sagen, ungestraft? In: Bildzeitung, 31.10.2022, S. 9; Wehner, Lauter neue Straftäter, in: FAZ, 28.10.2022, S. 4.
- 7 Vgl. Hoven, Was künftig als Volksverhetzung gilt, in: Die Welt, 27.10.2022, S. 7; Kessler, Ein Gesetz, das viele Probleme mit sich bringt, in: Saarbrücker Zeitung, 10.11.2022, S. 4; Kubiciel, Welcher Skandal? Anmerkungen zur eher symbolischen Änderung des § 130 StGB, Verfassungsblog vom 27.10.2022; Rhein-Fischer, Regieren der Erinnerung durch Recht – Die problematische Reform des Volksverhetzungstatbestandes nach § 130 (5) StGB n. F., Verfassungsblog vom 31.10.2022 (abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/regieren-der-erinnerung-durch-recht/>); Schieman, Erweiterung des Straftatbestands der Volksverhetzung, Kriminalistik 2022, 651, 652.
- 8 Nicht Gegenstand der Ausarbeitung sind damit verfassungsrechtliche Fragestellungen (vgl. hierzu etwa Rhein-Fischer, Regieren der Erinnerung durch Recht – Die problematische Reform des Volksverhetzungstatbestandes nach § 130 (5) StGB n. F., Verfassungsblog vom 31.10.2022; Kubiciel, Welcher Skandal? Anmerkungen zur eher symbolischen Änderung des § 130 StGB, Verfassungsblog vom 27.10.2022).
- 9 Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist.
- 10 Vgl. so etwa die §§ 140, 164 und 257 StGB.

soll zum einen zum Ausdruck gebracht werden, dass gerade nicht eine komplett tatbestandsmäßige und rechtswidrige einschlägige Straftat vorliegen, geschweige denn seitens des erkennenden oder eines vorbefassten Gerichts festgestellt werden bzw. worden sein muss:

„... ist es nach der klaren Fassung des Tatbestandes nicht notwendig nachzuweisen, dass ein bestimmtes Geschehen als strafbar (d.h. objektiv und subjektiv tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft) im Sinne der §§ 6 ff. VStGB zu bewerten ist; Bezugspunkt des § 130 Abs. 5 sind nur die in den Tatbeständen beschriebenen Handlungen. Bedeutungslos ist damit (...) die Frage der Täterschaft, also die Frage, welche Personen individuell für die Begehung der Taten verantwortlich waren, so dass ein politischer Streit um die konkrete Verantwortlichkeit für ein Geschehen (...) gerade nicht unter den Auspizien des § 130 Abs. 5 geführt werden muss. Überhaupt kommt es auf vorherige strafgerichtliche Feststellungen zu den eigentlichen völkerstrafrechtlichen Taten nicht an; schon gar nicht bedarf es einer Verurteilung von Tätern durch den ohnehin nur subsidiär zuständigen Internationalen Strafgerichtshof.“<sup>11</sup>

Zum anderen wird durch diese Formulierung auch sichergestellt, dass entsprechende Handlungen auch dann erfasst werden, wenn sie vor Inkrafttreten der fraglichen Völkerrechtsstraftatbestände vorgenommen wurden – insofern entsprechend der bereits seit langem in § 130 Absatz 3 StGB gebrauchten Formulierung. Diesen Aspekt der gewählten Gesetzesformulierung stellte der Gesetzgeber in der Begründung der Gesetzesänderung ausdrücklich klar:

„Möglicherweise bestehende Zweifel, ob auch Völkerrechtsverbrechen einbezogen werden, die vor dem Inkrafttreten des VStGB am 30. Juni 2002 begangen worden sind, sollen durch die Formulierung ‚Handlung der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art‘ vermieden werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 12/8588, S. 8; Kühl, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, 29. Auflage 2018, § 130 Randnummer 8).“<sup>12</sup>

Dem Gesetz ist mithin hinsichtlich der potentiell als Bezugshandlung in Betracht kommenden völkerrechtsverbrechensartigen Handlungen keine zeitliche Einschränkung zu entnehmen, so dass – jedenfalls insofern – grundsätzlich auch Handlungen in Betracht kommen, die zeitlich weit zurückliegen.<sup>13</sup>

---

11 Kubicziel, Welcher Skandal? Anmerkungen zur eher symbolischen Änderung des § 130 StGB, Verfassungsblog vom 27.10.2022. Vgl. auch Schiemann, Erweiterung des Straftatbestands der Volksverhetzung, Kriminalistik 2022, 651, 652.

12 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/3708 – Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes, BT-Drs. 20/4085 vom 19.10.2022 (derzeit nur in elektronischer Vorabfassung verfügbar), Begründung zu Nr. 2 lit. c.

13 So auch Hoven, Was künftig als Volksverhetzung gilt, in: Die Welt, 27.10.2022, S. 7; Heger zitiert bei Steinke, Leugnen zwecklos, in: Süddeutsche Zeitung, 26.10.2022, S. 5.

## 2.2. Gegen Personenmehrheit oder Einzelnen im Sinne von § 130 Absatz 1 StGB

### 2.2.1. Zielgerichtetheit

Der Formulierung des Tatbestands zufolge soll die völkerrechtsverbrechensartige Handlung weiterhin „gegen eine der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personenmehrheiten oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Personenmehrheiten“ gerichtet<sup>14</sup> sein müssen.<sup>15</sup> Der Gesetzgeber nimmt bezüglich dieses Tatbestandsmerkmals der Zielgerichtetheit auf den umzusetzenden EU-Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit<sup>16</sup> Bezug:

„Die Strafvorschrift ist dem Rahmenbeschluss entsprechend auf das öffentliche Billigen, Leugnen und gröbliche Verharmlosen von Völkermorden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen beschränkt, *die sich gegen* eine der in § 130 Absatz 1 Nummer 1 StGB bezeichneten Personenmehrheiten, d. h. gegen eine dort genannte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung, oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Personenmehrheiten *richten*.“<sup>17</sup>

Die Konstruktion, wonach sich nicht die verhetzende Handlung gegen die besagte Gruppe oder deren Mitglied richten muss, sondern die in Bezug genommenen völkerrechtsverbrechensartigen Handlungen, erscheint im Kontext von § 130 StGB unkonventionell: Bei § 130 Absatz 1 StGB ist die Gruppe oder deren Mitglied Bezugspunkt der verhetzenden, aufstachelnden Handlung, bei § 130 Absatz 3 StGB wiederum wird über das zur Störung des öffentlichen Friedens geeignete öffentliche oder in einer Versammlung erfolgende Leugnen, Billigen oder Verharmlosen hinaus keine spezifische Zielgerichtetheit gefordert. Ob der Gesetzgeber sich bei der insofern neuartigen Tatbestandsausgestaltung zu Recht auf eine einschlägige europarechtliche Vorgabe bezieht, erscheint indes fraglich. Die umzusetzende Norm, Artikel 1 Nr. 1 lit. c des EU-Rahmenbeschlusses<sup>18</sup>, lautet in der deutschen Sprachfassung wie folgt:

„(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:

(...)

---

14 So die Gesetzesbegründung auf BT-Drs. 20/4085, Begründung zu Nr. 2 lit. c.

15 Vgl. hierzu auch Rhein-Fischer, Regieren der Erinnerung durch Recht – Die problematische Reform des Volksverhetzungstatbestandes nach § 130 (5) StGB n. F., Verfassungsblog vom 31.10.2022.

16 Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008, ABl. L 328/55.

17 Vgl. BT-Drs. 20/4085, Begründung zu Nr. 2 lit. c (Hervorhebung nicht im Original, Anm. d. Verf.).

18 Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008, ABl. L 328/55.

c) das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, *das* gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe *gerichtet ist*, die nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden, wenn die Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe aufstachelt;<sup>19</sup>

Betrachtet man diese Norm sprachlich genauer, ergibt sich, dass die Bezugnahme im Relativsatz unter Verwendung des Relativpronomens „das“, also im Neutrum und Singular erfolgt, woraus abgeleitet werden kann, dass hiermit der Satzteil „das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen“ in Bezug genommen wird, bei dem aufgrund der „Oder-Aufzählung“ ein Singular-Bezug korrekt ist – während, wie es der deutsche Gesetzgeber denn auch in seiner oben zitierten Begründung grammatisch richtig formuliert hat, bei einem Bezug auf das Präpositionalattribut „Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ...“ mit kumulativer Aufzählung der Bezug im Plural und mithin mit einem „die“ hätte erfolgen müssen. Dies bestätigt eine Analyse der Gesellschaft für Deutsche Sprache (GfdS):

„Der Relativsatz ‚das gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe gerichtet ist‘ kann sich nur auf ‚das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen‘ beziehen, da nur mit diesem Satzteil Kongruenz im Genus und im Numerus besteht (Neutrum, Singular). Singular ist hier sinnvoll, da auch nur eines der drei Teile zutreffen kann. Singular ist grammatisch möglich, da die drei Teile durch ein ‚oder‘ verbunden sind. Bei einem ausschließenden ‚oder‘ wird regelmäßig der Singular verwendet. In diesem Fall wäre aber auch bei einem einschließenden ‚oder‘ und sogar bei einem ‚und‘ der Singular möglich, da es sich um substantivierte Infinitive handelt (vgl. Duden - Die Grammatik, 10. Aufl., Rn. 115). Sollte sich der Relativsatz nur auf das Präpositionalattribut (‚von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ...‘) beziehen, müsste der Relativsatz mit ‚die‘ eingeleitet werden, denn ‚Verbrechen‘ und ‚Kriegsverbrechen‘ stehen hier ... im Plural. Aber auch wenn ‚(Kriegs-)Verbrechen‘ Singular wäre, müsste der Relativsatz mit ‚die‘ eingeleitet werden, da die drei Teile mit ‚und‘ verbunden sind und eine Reihung im Sinne der Kongruenzregel II der Dudengrammatik vorliegt (vgl. Duden - Die Grammatik, 10. Aufl., Rn. 106).“<sup>20</sup>

Für die Lesart, dass sich in der europäischen Norm die Zielgerichtetheit – übrigens zudem auch entsprechend der bisherigen deutschen Systematik in § 130 StGB – auf die Äußerungs- bzw. Verhetzungs-handlungen bezieht, spricht schließlich auch die italienische Sprachfassung des Rahmenbeschlusses, in der es heißt „*öffentlich gerichtet gegen*“ („*dirette pubblicamente contro*“),

---

19 Hervorhebung nicht im Original, Anm. d. Verf.

20 Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag, Auskunft vom 06.01.2023.



was sich erkennbar nicht auf entsprechende völkerrechtsverbrechensartige Handlungen bezieht, sondern auf die verhetzenden Handlungen.<sup>21</sup>

Insofern erscheint es fragwürdig, ob die Auffassung des Gesetzgebers zutrifft, wonach die Ausgestaltung der Zielgerichtetheit in § 130 Absatz 5 StGB derjenigen in Artikel 1 Nr. 1 lit. c des EU-Rahmenbeschlusses entspreche. In Betracht könnte vor diesem Hintergrund möglicherweise auch zu ziehen sein, den Wortlaut von § 130 Absatz 5 StGB so zu verstehen, dass sich die Zielgerichtetheit dort auf das Billigen, Leugnen und gröbliche Verharmlosen bezieht.<sup>22</sup> Dies hieße jedoch anzunehmen, dass der Gesetzgeber ein Billigen, Leugnen oder gröbliches Verharmlosen gegen eine Gruppe von Personen für denkbar hielte. Dies erscheint sprachlich kaum gangbar und stünde zudem im Widerspruch zu der oben zitierten Gesetzesbegründung.<sup>23</sup>

Insofern ist festzuhalten, dass der Wortlaut von § 130 Absatz 5 StGB wohl so verstanden werden muss, dass sich die Zielgerichtetheit auf die völkerverbrechensartige Handlung bezieht.<sup>24</sup>

#### 2.2.2. Personenmehrheit oder Einzelner im Sinne von § 130 Absatz 1 StGB

Bei den durch Verweis auf Absatz 1 Nr. 1 in Bezug genommenen Personenmehrheiten handelt es sich um nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppen oder Teile der Bevölkerung.

Eine Gruppe in diesem Sinne ist „eine durch gemeinsame Merkmale und deren subjektive Entsprechung verbundene Mehrzahl von Menschen, die sich hierdurch von den anderen abhebt. (...) Die Gruppe muss aufgrund der gemeinsamen äußeren oder inneren Merkmale von der Gesamtbevölkerung unterscheidbar sein. (...) Die Gruppeneinbindung braucht nicht auf demselben Merkmal zu beruhen; sie kann bei einem Teil der Zugehörigen durch religiöse Aspekte, bei einem anderen Teil durch volkstümliche/ethnische Ausprägungen oder Besonderheiten bestimmt sein. Ein räumlicher oder organisatorischer Zusammenhang innerhalb dieser Gruppen ist nicht erforderlich. Die gemeinsamen Merkmale können in nationalem, rassischem, religiösem oder ethnischem Zusammenhang stehen.“<sup>25</sup>

Gruppen in diesem Sinne, die im Inland in einer gewissen Größe bestehen, werden bereits vom Oberbegriff „Teile der Bevölkerung“ erfasst.<sup>26</sup> Eine Beschränkung dergestalt, dass eine Gruppe im

---

21 Italienische Sprachfassung abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008F0913&from=DE>.

22 So offenbar Schiemann, Erweiterung des Straftatbestands der Volksverhetzung, Kriminalistik 2022, 651, 652.

23 Siehe oben Fußnote 17.

24 So auch Rhein-Fischer, Regieren der Erinnerung durch Recht – Die problematische Reform des Volksverhetzungstatbestandes nach § 130 (5) StGB n. F., Verfassungsblog vom 31.10.2022.

25 Krauß, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 13., neu bearbeitete Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 33 f.

26 Krauß, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 13., neu bearbeitete Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 35.

Sinne von § 130 Absatz 1 Nr. 1 StGB nur vorläge, wenn sich ihre Mitglieder im Inland aufhalten, ist dem Gesetz nach herrschender Meinung nicht zu entnehmen.<sup>27</sup>

Teile der Bevölkerung im Sinne von § 130 StGB sind „alle von der übrigen Bevölkerung auf Grund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale politischer, nationaler, ethnischer, rassischer, religiöser, weltanschaulicher, sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, geschlechtlicher oder sonstiger Art unterscheidbare Gruppen, die zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit und somit individuell nicht mehr überschaubar sind.“<sup>28</sup> Bejaht wurde dies von der Rechtsprechung etwa für die in der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft lebenden Ausländer, Gastarbeiter, polnischen Staatsangehörigen, Asylanten und Asylbewerber ohne Anspruch auf Asyl, Sinti und Roma, Aussiedler, Gaststudenten, Farbige oder dunkelhäutige Menschen, Flüchtlingsgruppen, in Deutschland lebende, Kopftuch tragende Frauen oder Frauen allgemein, Arbeiter, Bauern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Kapitalisten, Besitzende und Besitzlose, Kommunisten, Punker, landsmannschaftliche Gruppen wie Bayern, Schwaben, Einheimische oder Vertriebene, staatliche Funktionsträger wie Beamte, bestimmte Beamtengruppen, Mitglieder der Bundeswehr, Richter, Staatsanwälte, Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei, die Bremer Polizeibeamten, Katholiken, Protestanten, Zionisten oder Juden, Freimaurer und nicht zuletzt auch Behinderte.<sup>29</sup>

### 2.3. Billigen, Leugnen oder gröbliches Verharmlosen

Die Begrifflichkeiten „Billigen“ und „Leugnen“ werden bereits in § 130 Absatz 3 StGB gebraucht. Der Gesetzesbegründung zufolge soll die Verwendung in § 130 Absatz 5 StGB inhaltlich dem dortigen Begriffsverständnis entsprechen.<sup>30</sup> Ein „Billigen“ liegt demnach vor, wenn eine konkrete Tat nach ihrer Begehung konkludent oder ausdrücklich gutgeheißen wird.<sup>31</sup> Die Beziehung auf die konkrete Tat muss für den Durchschnittsadressaten so eindeutig und unmittelbar aus der Kundgebung selbst hervorgehen, dass er sie als Zustimmung zu einer konkreten, objektiv und subjektiv verwirklichten Katalogtat verstehen kann.<sup>32</sup> Leugnen ist das Bestreiten, In-Abrede-Stellen oder Verneinen von – gegebenenfalls geschichtlichen – Tatsachen und insofern mehr als ein Infragestellen.<sup>33</sup> Da nach der Rechtsprechung nur geleugnet werden kann, was wahr ist, kommt ein Leugnen etwa bei historischen Geschehnissen, die wissenschaftlich umstritten sind, von

---

27 Krauß, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 13., neu bearbeitete Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 35; Lackner/Kühl/Kühl, 29. Auflage 2018, StGB § 130 Rn. 2; BeckOK StGB/Rackow, 55. Ed. 1.11.2022, StGB § 130 Rn. 14-15.1; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm, 30. Auflage 2019, StGB § 130 Rn. 3. Anderer Auffassung Fischer, StGB, 68. Auflage 2021 Rn. 4a.

28 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 30.

29 Aufzählung nach MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 34 m.w.N.

30 BT-Drs. 20/4085, Begründung zu Nr. 2 lit. c.

31 Krauß, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 13., neu bearbeitete Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 131; Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Auflage 2023, StGB § 130 Rn. 8 m.w.N.

32 Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Auflage 2023, StGB § 130 Rn. 8 m.w.N.

33 Krauß, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 13., neu bearbeitete Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 132; Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Auflage 2023, StGB § 130 Rn. 8 m.w.N.

vornherein nicht in Betracht.<sup>34</sup> Wer bloß fremde Äußerungen wiedergibt, muss sich diese ausdrücklich oder konkludent derart zu eigen machen, dass er selbst leugnet.<sup>35</sup>

Auch die Begrifflichkeit des Verharmlosens findet bereits in § 130 Absatz 3 StGB Verwendung, so dass auch insofern nahe liegt, von dem einschlägigen Begriffsverständnis auszugehen. Ein Verharmlosen liegt im Falle von § 130 Absatz 3 StGB vor, „wenn der Äußernde die Anknüpfungstat-sache herunterspielt, beschönigt, in ihrem wahren Gewicht verschleiert oder in ihrem Unwert-gehalt bagatellisiert bzw. relativiert.“<sup>36</sup>

Abweichend von § 130 Absatz 3 StGB wird in § 130 Absatz 5 StGB nunmehr jedoch ein „gröbliches Verharmlosen“ gefordert. Diese in Absatz 5 gebrauchte Formulierung ist deckungsgleich mit der entsprechenden Formulierung in Artikel 1 Absatz 1 lit. c des EU-Rahmenbeschlusses<sup>37</sup>, fand bis zur vorliegenden Reform allerdings kein direktes Vorbild im deutschen Strafgesetzbuch.

Zwar wird der Begriff „gröblich“ bereits in verschiedenen Normen des Strafgesetzbuchs sowohl im Allgemeinen wie auch im Besonderen Teil verwendet – so etwa in § 56d Absatz 3 (Bewäh-rungshilfe), § 56f (Widerruf der Strafaussetzung), § 67g (Widerruf der Aussetzung), § 131 Absatz 3 (Gewaltdarstellung), § 171 (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht) und § 180 Absatz 1 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger). Soweit ersichtlich werden hiermit je-doch nur zwei grundsätzliche Fallgruppen gekennzeichnet, die sich von der vorliegenden Ver-wendung grundlegend unterscheiden:

- Die erste, im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs verortete, umfasst durch eine verur-teilte Person erfolgende Verstöße gegen bestimmte Auflagen und/oder Weisungen. Die ent-sprechenden Normen verlangen hier für die jeweiligen Rechtsfolgen, dass es sich um „gröb-liche“ Verstöße handeln muss.
- Bei der zweiten, im Besonderen Teil angesiedelte Fallgruppe werden Fürsorge- und/oder Erziehungspflichten in Bezug genommen und wiederum bestimmte Rechtsfolgen nur dann ausgesprochen, wenn gegen diese Pflichten „gröblich“ verstoßen wird.

In beiden Konstellationen ist der Gebrauch des Attributs „gröblich“ derartig, dass auf die Verlet-zung bestimmter, dem Handlungssubjekt obliegender besonderer Verhaltenspflichten abgestellt wird, deren Verletzung mithilfe des Attributs „gröblich“ als gesteigert pflichtwidrig bzw. als

---

34 BGH, Beschluss vom 03.05.2016 – 3 StR 449/15, NStZ 2017, 146; Krauß, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kom-mentar, 13., neu bearbeitete Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 132.

35 Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Auflage 2023, StGB § 130 Rn. 8 m.w.N.

36 Krauß, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 13., neu bearbeitete Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 133.

37 Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008, ABl. L 328/55.

schwerwiegend<sup>38</sup> gekennzeichnet werden soll<sup>39</sup> – durchaus nicht unähnlich der zivilrechtlichen Differenzierung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit bei sorgfaltswidrigem Verhalten.<sup>40</sup> So liegt der Rechtsprechung zufolge etwa ein gröblicher Verstoß im Falle von § 56d StGB vor bei einer schuldhaften, nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegenden Zuwiderhandlung gegen eine zulässige, dem Täter bekanntgemachte, hinreichend bestimmte Weisung.<sup>41</sup> Im Rahmen von § 171 StGB wird festgestellt, dass für die „qualifizierende“ Gröblichkeit maßgeblich sei, dass Verstöße gegen Pflichten wiederholt oder dauerhaft erfolgten.<sup>42</sup>

Im Unterschied dazu bezieht sich das Attribut „gröblich“ in der Neufassung von § 130 Absatz 5 StGB unmittelbar auf die – im Falle einer Strafbarkeit ja notwendigerweise vom Vorsatz umfasste – Tathandlung des Verharmlosens. Der Gesetzgeber führt zur Begrifflichkeit des gröblichen Verharmlosens aus:

„In Bezug auf die Tatvariante des Verharmlosens unterscheidet sich der vorgeschlagene neue § 130 Absatz 5 StGB von § 130 Absatz 3 StGB dadurch, dass nur das ‚gröbliche‘ Verharmlosen tatbestandsmäßig sein soll. Es sind daher im Vergleich zur Verharmlosung des Holocausts *erhöhte Anforderungen* an die Verharmlosung der im neuen Absatz 5 genannten Völkerrechtsverbrechen zu stellen.“<sup>43</sup>

Der Bereich strafbarer Äußerungen in Bezug auf die Verharmlosung des Holocausts in § 130 Absatz 3 StGB sei aufgrund dessen „etwas weiter gesteckt“ als derjenige für verharmlosende Äußerungen zu anderen Völkerrechtsverbrechen.<sup>44</sup>

Worin die besagten erhöhten Anforderungen bei einer Strafbarkeit wegen Verharmlosens in Absatz 5 gegenüber Absatz 3 im Einzelnen bestehen, ist in Ermangelung einer gesetzlichen Definition sowie weitergehender Gesetzgebungsmaterialien nicht ohne weiteres ersichtlich. Legte man die oben zitierte derzeit gebräuchliche Definition des „einfachen“ Verharmlosens zugrunde, wonach ein solches vorliegt, wenn der Äußernde die Anknüpfungstatsache herunterspielt, beschönigt, in ihrem wahren Gewicht verschleiern oder in ihrem Unwertgehalt bagatellisiert bzw. relativiert, so könnte es bei diesen – ohnehin wertenden – Begrifflichkeiten in Betracht kommen, ein „gröbliches“ Verharmlosen eben dann anzunehmen, wenn sie in entsprechend gesteigerter, schwerwiegenderer Form vorliegen. Mithin könnte demnach ein „gröbliches Verharmlosen“

---

38 Vgl. BeckOK StGB/Heuchemer, 55. Ed. 1.11.2022, StGB § 171 Rn. 7-7.1: „subjektiv und objektiv schwerwiegenden“.

39 Vgl. etwa MüKoStGB/Groß/Kett-Straub, 4. Auflage 2020, StGB § 56d Rn. 22: „gesteigertes Fehlverhalten“.

40 Vgl. Jauernig/Stadler, 18. Auflage 2021, BGB § 276 Rn. 33: Grobe Fahrlässigkeit als Außerachtlassung der verkehrserforderlichen Sorgfalt in „besonders schwerem, ungewöhnlich hohem Maß“.

41 BVerfG, Beschluss vom 16.01.2020 – 2 BvR 252/19, NJW 2020, 1501, 1503.

42 BeckOK StGB/Heuchemer, 55. Ed. 1.11.2022, StGB § 171 Rn. 6.

43 BT-Drs. 20/4085, Begründung zu Nr. 2 lit. c (Hervorhebung nicht im Original, Anm. d. Verf.).

44 BT-Drs. 20/4085, Begründung zu Nr. 2 lit. c.

dann angenommen werden, wenn der Äußernde die Anknüpfungstatsache *ganz erheblich* herunterspielt, *stark* beschönigt, *gravierend* in ihrem wahren Gewicht verschleiert oder in ihrem Unwertgehalt *erheblich* bagatellisiert bzw. relativiert. Fraglich ist allerdings, wie im Einzelfalle eine klare Grenze zwischen – straflosem – noch einfachen Verharmlosen und strafbarem gröblichen Verharmlosen gezogen werden soll. Aufgrund des gerade im Strafrecht zentralen Gebots von Normklarheit und -bestimmtheit erschiene eine solche, mit erheblichen Begriffsspielräumen einhergehende Herangehensweise deshalb nicht von vornherein unbedenklich. Fraglich bleibt etwa auch, ob – entsprechend zum Gebrauch bei § 171 StGB – auch ein quantitativer Faktor im Sinne eines wiederholten Verharmlosens eine Gröblichkeit (mit)begründen könnte. Die notwendige Konkretisierung des Maßstabs für ein „gröbliches“ Verharmlosen im vorliegenden Normkontext wird insofern von der Rechtsprechung erarbeitet werden müssen. Mit welchem Inhalt dies erfolgen wird, lässt sich über die vorstehenden Ausführungen hinaus jedenfalls derzeit nicht näher prognostizieren.<sup>45</sup>

#### 2.4. Öffentlich oder in einer Versammlung

Öffentlich erfolgt die Tathandlung, „wenn sie unabhängig von der Öffentlichkeit des fraglichen Orts von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehung nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden kann.“<sup>46</sup> Als Versammlung im Sinne von § 130 StGB gilt „ein nicht nur zufälliges zeitweiliges Beisammensein einer größeren Zahl von Personen zu einem gemeinsamen Zweck“.<sup>47</sup>

#### 2.5. Geeignetheit, zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Person oder Personenmehrheit aufzustacheln

Dem Wortlaut von § 130 Absatz 5 StGB nach ist weiterhin erforderlich, dass die Handlung „geeignet ist, zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Person oder Personenmehrheit aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören“. Die Begrifflichkeit des Aufstachelns zu Hass oder Gewalt hat der Gesetzgeber direkt aus dem einschlägigen EU-Rahmenbeschluss übernommen.<sup>48</sup> Das deutsche Strafrecht kannte bis zur vorliegenden Reform ein „Aufstacheln“ im Kontext der Volksverhetzung nur in Bezug auf Hass (§ 130 Absatz 1 StGB); hinsichtlich Gewalt spricht § 130 Absatz 1 StGB hingegen vom „Auffordern“. Verwendet wird der Terminus „Aufstacheln“ zudem in § 80a StGB – Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression.

Hinsichtlich des Begriffsverständnisses des Aufstachelns ist insofern im Ausgangspunkt auf die in Bezug auf das Aufstacheln zum Hass erfolgenden Ausführungen zu verweisen:

---

45 Skeptisch auch Schiemann, Erweiterung des Straftatbestands der Volksverhetzung, Kriminalistik 2022, 651, 653: „Insofern sind auch hier Auslegungsschwierigkeiten vorprogrammiert.“

46 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 83.

47 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 84.

48 Vgl. Artikel 1 Nr. 1 lit. c Rahmenbeschluss 2008/913/JI sowie die entsprechende Gesetzesbegründung auf BT-Drs. 20/4085, Begründung zu Nr. 2 lit. c.

„Unter Aufstacheln zum Hass ist ein Verhalten zu verstehen, das auf die Gefühle oder den Intellekt eines anderen einwirkt und objektiv geeignet sowie subjektiv bestimmt ist, eine emotional gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende, feindselige Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil zu erzeugen oder zu verstärken. Vorauszusetzen ist ein besonders qualifizierter Eingriff im Sinne einer gesteigerten, von Feindseligkeit getragenen Einwirkung auf den unverzichtbaren Persönlichkeitskern der Betroffenen oder einer schwerwiegenden Form der Missachtung, die durch ein besonderes Maß an Gehässigkeit und Rohheit oder eine besonders gehässige Ausdrucksweise geprägt wird.“<sup>49</sup>

Hinsichtlich des einwirkenden Charakters des Aufstachelns wird in der Kommentarliteratur darauf verwiesen, dass der Begriff sich weitgehend mit dem des „Anreizens“ in § 130 StGB a. F. decke, worunter die Rechtsprechung eine Beeinflussung und Einwirkung auf Sinne und Leidenschaften verstand, die einen Reiz zum Handeln wecken und den Angereizten kraft eigenen Entschlusses zum Handeln bringt – wobei ein Aufstacheln allerdings eine „gesteigerte Form des Anreizens“ bezeichne.<sup>50</sup> Dem dürfte im Wesentlichen auch das Begriffsverständnis des Aufstachelns in § 80a StGB entsprechen, in dessen Kontext es als „ein gesteigertes, auf die Emotionen des Aufzustachelnden gerichtetes intensives Anreizen“ beschrieben wird.<sup>51</sup>

Ein solches Begriffsverständnis ließe sich auch auf hinsichtlich des Merkmals der Gewalt als Aufstachelungsziel anwenden. Zu beachten ist in diesem Kontext, dass Hass und Gewalt nicht tatsächlich hervorgerufen werden müssen, sondern hinreichend ist, dass eine Geeignetheit zum Hervorrufen derselben gegeben ist.

## 2.6. Geeignetheit, den öffentlichen Frieden zu stören

Die Handlung muss weiterhin geeignet sein, den öffentlichen Frieden in Deutschland<sup>52</sup> zu stören. Dieser „umfasst den Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürger sowie das Bewusstsein der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden zu leben.“<sup>53</sup> Eine Tat ist „geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, wenn sie nach Art und Inhalt der tatbestandserheblichen Äußerung sowie den sonstigen relevanten konkreten Umständen des Falles derart beschaffen ist, dass bei einer Gesamtwürdigung die Besorgnis gerechtfertigt ist, es werde zu einer Friedensstörung kommen. Aus der Sicht eines objektiven Beobachters muss auf Grund konkreter

---

49 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 40. Vgl. auch Krauß, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 13., neu bearbeitete Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 46. Beide m.w.N.

50 Krauß, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 13., neu bearbeitete Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 46.

51 Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, 30. Auflage 2019, StGB § 80a Rn. 3.

52 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 22; Krauß, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 13., neu bearbeitete Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 74.

53 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 22 m.w.N.

---

Umstände eine begründete Befürchtung vorliegen, der Angriff werde das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttern, sei es auch nur bei der Bevölkerungsgruppe, gegen die er sich richtet.“<sup>54</sup>

Dem Begriff des öffentlichen Friedens ist im Kontext von § 130 StGB nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wegen des insoweit tangierten Grundrechts der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 GG<sup>55</sup>) ein eingegrenztes Verständnis zugrunde zu legen:

„Nicht tragfähig für die Rechtfertigung von Eingriffen in die Meinungsfreiheit ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien oder auf die Wahrung von als grundlegend angesehenen sozialen oder ethischen Anschauungen zielt. Eine Beunruhigung, die die geistige Auseinandersetzung im Meinungskampf mit sich bringt und allein aus dem Inhalt der Ideen und deren gedanklichen Konsequenzen folgt, ist notwendige Kehrseite der Meinungsfreiheit und kann für deren Einschränkung kein legitimer Zweck sein. Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer Beeinträchtigung des "allgemeinen Friedensgefühls" oder der "Vergiftung des geistigen Klimas" sind ebenso wenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte. Auch das Ziel, die Menschenrechte im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung zu festigen, erlaubt es nicht, zuwiderlaufende Ansichten zu unterdrücken. Die Verfassung setzt vielmehr darauf, dass auch diesbezüglich Kritik und selbst Polemik gesellschaftlich ertragen, ihr mit bürgerschaftlichem Engagement begegnet und letztlich in Freiheit die Gefolgschaft verweigert wird. Demgegenüber setzte die Anerkennung des öffentlichen Friedens als Zumutbarkeitsgrenze gegenüber unerträglichen Ideen allein wegen der Meinung als solcher das in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgte Freiheitsprinzip selbst außer Kraft.“<sup>56</sup>

Ein legitimer Zweck, zu dessen Wahrung der Gesetzgeber öffentlich wirkende Meinungsäußerungen begrenzen dürfe, sei hingegen der öffentliche Friede in einem Verständnis als Gewährleistung von Friedlichkeit:

„Ziel ist hier der Schutz vor Äußerungen, die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind, das heißt den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren. Die Wahrung des öffentlichen Friedens bezieht sich insoweit auf die Außenwirkungen von Meinungsäußerungen etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern. Auch hier knüpft der Eingriff in die Meinungsfreiheit

---

54 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 23 m.w.N.

55 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist.

56 BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08 –, BVerfGE 124, 300-347 (Rn. 77).

möglicherweise zwar an den Inhalt der Meinungsäußerung an. Jedoch richtet sich der Schutz des öffentlichen Friedens auf die Aufrechterhaltung des friedlichen Miteinanders. Es geht um einen vorgelagerten Rechtsgüterschutz, der an sich abzeichnende Gefahren anknüpft, die sich in der Wirklichkeit konkretisieren. In diesem Sinne ist der öffentliche Friede ein Schutzgut, das verschiedenen Normen des Strafrechts seit jeher zugrunde liegt wie etwa den Verboten der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), der Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), der Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) oder auch den anderen Straftatbeständen des Volksverhetzungsparagraphen (§ 130 Abs. 1 bis 3 StGB).<sup>57</sup>

Die Beurteilung, ob eine Handlung bei Anlegung dieser Maßstäbe geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, erfordert eine umfassende Würdigung aller relevanten Umstände im jeweiligen Einzelfall.<sup>58</sup>

### 3. Sozialadäquanzklausel

Gemäß § 130 Absatz 8 StGB gilt für § 130 Absatz 5 StGB die in § 86 Absatz 4 StGB getroffene Regelung entsprechend. § 86 Absatz 4 StGB beinhaltet die so genannte Sozialadäquanzklausel<sup>59</sup>, wonach aufgrund gesetzlich angeordneten Tatbestandsausschlusses<sup>60</sup> der fragliche Straftatbestand und damit eine Strafbarkeit nicht vorliegt, „wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

Die Sozialadäquanzklausel „dient angesichts der Weite des Tatbestands, vor allem in der Verharmlosungsalternative des Absatzes 3, der Sicherung von Grundrechten, insbesondere des Artikels 5, vor Einschränkungen, die zum Schutz des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats nicht erforderlich sind.“<sup>61</sup>

Das insofern relevante „Merkmal des Dienens ist erfüllt, wenn der betreffende Zweck zumindest überwiegend gefördert wird. Hierbei ist nicht allein auf die subjektive Zielsetzung des Handelnden, sondern auch auf die objektive Zweckförderung abzustellen. Generell ist zu prüfen, ob die jeweilige vermeintlich sozialadäquate Vorgehensweise nur ein Vorwand ist, um in Wahrheit propagandistische Wirkung zu erzielen.“<sup>62</sup>

Ob der Sozialadäquanzklausel im Rahmen von § 130 StGB eine mehr als marginale Bedeutung zukommen kann, wird zum Teil unter Hinweis darauf kritisch hinterfragt, dass „Äußerungen

---

57 BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08 –, BVerfGE 124, 300-347 (Rn. 78).

58 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 24.

59 Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, 30. Auflage 2019, StGB § 86 Rn. 17.

60 MüKoStGB/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 86 Rn. 36.

61 Krauß, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 13., neu bearbeitete Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 160.

62 MüKoStGB/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 86 Rn. 36.



oder Schriften, die zum Hass aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordern oder die Menschenwürde anderer angreifende Beschimpfungen, Verächtlichmachungen oder Verleumdungen enthalten, mit den privilegierten Zwecken des § 86 Abs. 3<sup>63</sup> kaum vereinbar“ sein dürften.<sup>64</sup> Ob diese Bewertung auch angesichts des neuen § 130 Absatz 5 StGB Geltung beanspruchen können wird, dürfte erst die Handhabung seitens der Rechtsprechung erweisen.

#### 4. Strafprozessuale Aspekte

Gerade im Hinblick auf in der öffentlichen Diskussion geäußerte Befürchtungen, die Anwendung des neuen § 130 Absatz 5 StGB könne die Strafgerichte überfordern, erscheinen verschiedene strafprozessuale Aspekte von jedenfalls potentieller Relevanz.

##### 4.1. Anklagegrundsatz

Voraussetzung dafür, dass überhaupt eine strafgerichtliche Befassung mit einem Sachverhalt zu erfolgen hat, ist entsprechend dem im deutschen Recht geltenden Akkusationsprinzip bzw. Anklagegrundsatz die vorherige Anklageerhebung seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft (§ 151 StPO<sup>65</sup>).

Die Staatsanwaltschaft wiederum ist bei einem Officialdelikt, wie es § 130 StGB darstellt<sup>66</sup>, von Amts wegen verpflichtet, bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat – dem so genannten Anfangsverdacht<sup>67</sup> – ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (§ 152 StPO). Ziel des Ermittlungsverfahrens ist, durch Sachverhaltsaufklärung Gewissheit darüber zu erlangen, ob bezüglich einer Person der hinreichende Tatverdacht der Begehung einer Straftat besteht (§§ 160, 170, 203 StPO). Hinreichender Tatverdacht wiederum liegt vor, wenn nach Einbeziehung sämtlicher relevanter erlang- und verwertbarer Erkenntnisse eine Verurteilung wegen der Tat überwiegend wahrscheinlich erscheint.<sup>68</sup> Da Voraussetzung für eine strafgerichtliche Verurteilung wegen einer Straftat ist, dass sämtliche Strafbarkeitsvoraussetzungen, damit insbesondere sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind, steht es einer Anklageerhebung bereits entgegen, wenn die Staatsanwaltschaft nach der Sachverhaltsermittlung zu dem Schluss kommt, dass jedenfalls *eines* von mehreren Tatbestandsmerkmalen eindeutig nicht gegeben ist. In einem solchen Fall dürfte es sachgerechter Praxis entsprechen, dass die ermittelnde Staatsanwaltschaft nicht unökonomisch das Vorliegen sämtlicher übriger, gegebenenfalls nur unter erheblichem Aufwand aufzuklärender

---

63 Entspricht dem heutigen Absatz 4, vgl. Gesetz vom 14.09.2021 (BGBl. I S. 4250).

64 Krauß, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 13., neu bearbeitete Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 161. Anderer Auffassung offenbar Schiemann, Erweiterung des Straftatbestands der Volksverhetzung, Kriminalistik 2022, 651, 653.

65 Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist.

66 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130.

67 Vgl. MüKoStPO/Peters, 1. Auflage 2016, StPO § 152 Rn. 35 ff.

68 BeckOK StPO/Gorf, 45. Ed. 1.10.2022, StPO § 170 Rn. 2.

Tatbestandsmerkmale prüft, sondern es im Sinne einer „Jedenfalls-Argumentation“ bei der Prüfung des fraglos nicht vorliegenden Tatbestandsmerkmals belässt und das Verfahren mangels genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage einstellt (§ 170 Absatz 2 StPO)<sup>69</sup>:

„Dass ein Anklageanlass aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen und/oder durch weitere, zumutbar realisierbare (auch aufwändige) Ermittlungsanstrengungen vermutlich nicht fundiert werden kann, begründet umgekehrt die Einstellungsreife iS von Abs. 2.“<sup>70</sup>

Nur unter der Voraussetzung also, dass die Staatsanwaltschaft vom Vorliegen sämtlicher Strafbarkeitsvoraussetzungen ausgeht, erhebt sie Anklage durch Einreichung der Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht (§ 170 Absatz 1 StPO). Die Anklageschrift, mit der die Akten dem Gericht vorgelegt werden, enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen, über den das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht im so genannten Zwischenverfahren entscheidet (§ 199 StPO). Neben dem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen, hat die Anklageschrift den Angeeschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen sowie regelmäßig das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen darzustellen (§ 200 StPO, Nr. 112 RiStBV<sup>71</sup>). Weiterhin sind die Beweismittel anzugeben, die für die Aufklärung des Sachverhalts und für die Beurteilung der Persönlichkeit des Angeschuldigten wesentlich sind (§ 200 StPO, Nr. 111 RiStBV). Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint (§ 203 StPO).

Aus diesem strafverfahrensrechtlichen Ablauf folgt, dass eine gerichtliche Befassung in all jenen Fällen bereits mangels Anklage nicht erfolgen wird, in denen eines der verschiedenen Tatbestandsmerkmale nach Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft klar nicht vorliegt. In den Fällen wiederum, wo die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, erhält das Gericht mit der Anklageerhebung die einschlägigen Akten und mithin die in ihnen verkörperten tatsächlichen und rechtlichen Ermittlungsergebnisse.

#### 4.2. Amtsermittlungsgrundsatz

Das zuständige Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Ent-

---

69 Anderer Auffassung wohl Schiemann, Erweiterung des Straftatbestands der Volksverhetzung, Kriminalistik 2022, 651, 654: „... muss bei jeder in Frage stehenden Handlung des § 130 Abs. 5 StGB geprüft werden, ob ein Völkerrechtsverbrechen der bezeichneten Art gegeben ist.“

70 MüKoStPO/Köbel, 1. Auflage 2016, StPO § 170 Rn. 7. Vgl. auch BeckOK StPO/Gorf, 45. Ed. 1.10.2022, StPO § 170 Rn. 15.

71 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977, geändert mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 durch Bekanntmachung vom 8. November 2021 [Fundstelle: BANz AT 24.11.2021 B1].

scheidung von Bedeutung sind (§ 244 Absatz 2 StPO). Im Falle einer Verurteilung müssen die Urteilsgründe die für erwiesenen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden (§ 267 Absatz 1 StPO).

Für den Umfang der Amtsermittlungspflicht hat die Rechtsprechung bisher keine einheitlichen, konsistenten rechtlichen Kriterien herausgearbeitet.<sup>72</sup> Wie weit die Aufklärungspflicht reicht, kann insofern nicht abstrakt beantwortet werden, sondern ist immer eine Frage des jeweiligen Einzelfalls.<sup>73</sup> Sie reicht aber jedenfalls so weit, wie die dem Gericht aus den Akten, durch Anträge oder Anregungen oder sonst durch den Verfahrensablauf bekanntgewordenen Tatsachen zum Gebrauch von Beweismitteln drängen oder ihn nahelegen.<sup>74</sup> Grundsätzlich trägt das erkennende Gericht die Verantwortung für die selbständige, zugleich bestmögliche Aufklärung des Sachverhalts.<sup>75</sup> Zu einer „überschießenden Sachaufklärung“<sup>76</sup> bzw. „ausufernden Aufklärung“<sup>77</sup> verpflichtet die Amtsaufklärungspflicht des § 244 Absatz 2 StPO jedoch nicht:

„Insbesondere muss nicht versucht werden, ‚jedes Detail der Vorgeschichte oder des Randgeschehens ... zu ermitteln‘. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung hat insbesondere zu entfallen, wenn festgestellt ist, dass eine Prozessvoraussetzung fehlt; ebenfalls, sofern die Beweisaufnahme ergibt, dass ein Tatnachweis nicht mit Gewissheit geführt werden kann und keine weiteren Beweismittel ersichtlich sind, die zu einem abweichenden Ergebnis führen könnten. In diesem Fall folgt aus Abs. 2 grundsätzlich nicht die Pflicht, weitere Beweise zu erheben, die zu einem Freispruch wegen erwiesener Unschuld führen könnten. Im Schrifttum wird in diesen Fällen erwogen, dass die prozessuale Fürsorgepflicht jedenfalls die Erhebung sofort bzw. kurzfristig erreichbarer Beweismittel regelmäßig gebieten könne. Sofern hiermit eine nur geringfügige Verzögerung verbunden ist, kann dies bereits aus der Amtsermittlungspflicht abgeleitet werden. Ebenso wenig ist eine weitere Aufklärung veranlasst, wenn feststeht, dass der Angeklagte nicht rechtswidrig handelte, da ein Rechtfertigungsgrund eingreift. Auf eine dergestalt überschießende Sachaufklärung gerichtete Beweisanträge können als für die Entscheidung ohne Bedeutung (Abs. 3 S. 2 Var. 2) abgelehnt werden.“<sup>78</sup>

Auch wenn Gründe vorliegen, die abstrakt betrachtet zur Ablehnung eines Beweisantrages berechtigen, lässt dies grundsätzlich auch die Amtsaufklärungspflicht entfallen.<sup>79</sup> Nach § 244 Ab-

---

72 MüKoStPO/Trüg/Habetha, 1. Auflage 2016, StPO § 244 Rn. 54.

73 BeckOK StPO/Bachler, 45. Ed. 1.10.2022, StPO § 244 Rn. 1.

74 Schmitt, in: Meyer-Goßner, StPO, 64. Auflage 2021, § 244 Rn. 12 m.w.N.

75 MüKoStPO/Trüg/Habetha, 1. Auflage 2016, StPO § 244 Rn. 49.

76 Schmitt, in: Meyer-Goßner, StPO, 64. Auflage 2021, § 244 Rn. 13.

77 KK-StPO/Krehl, 9. Auflage 2023, StPO, § 244 Rn. 33a.

78 MüKoStPO/Trüg/Habetha, 1. Auflage 2016, StPO § 244 Rn. 57.

79 BGH, Beschluss vom 04.03.2021 – 4 StR 209/20, BeckRS 2021, 5801 Rn.11; BGH, Urteil vom 27.02.1991 – 3 StR 449/90, NStZ 1991, 400.

satz 3 Satz 3 Nr. 2 StPO kann ein Beweisantrag wegen rechtlicher Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache abgelehnt werden. Rechtlich bedeutungslos ist ein Umstand unter anderem dann, wenn eine Verurteilung schon aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.<sup>80</sup> Die Rechtsprechung fasst darunter insbesondere Fälle von Beweisanträgen zum äußeren Tatgeschehen bei fehlendem Vorsatz.<sup>81</sup> Ferner werden Fälle erfasst, bei denen darüber hinaus eine Verurteilung schon aus anderen – bereits erwiesenen – Gründen nicht möglich ist, etwa wegen Vorliegens von Prozesshindernissen, Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründen.<sup>82</sup>

Eine Unzulässigkeit von Beweisanträgen und damit auch eine Entbehrlichkeit der Amtsermittlung besteht weiterhin hinsichtlich allgemein- bzw. offenkundiger Tatsachen, zu denen insbesondere auch historische Begebenheiten zählen können.<sup>83</sup> So ist nach ständiger Rechtsprechung namentlich „der Massenmord an Juden mittels Gas in den Konzentrationslagern ... eine historische Tatsache (BGH NJW 1994, 1421; 1995, 340; vgl. auch BVerfG NJW 1994, 1779 (1780)), sodass Anträge auf Beweiserhebung über den Holocaust nach § 244 Abs. 3 S. 2 StPO zurückzuweisen sind (BGH NJW 2002, 2115 (2116); 1994, 1421; NStZ 1994, 140).“<sup>84</sup> Der Bundesgerichtshof führte hierzu aus:

„Die vorliegenden Beweisanträge, die auf eine Beweiserhebung darüber zielten, dass in den Konzentrationslagern Auschwitz und Auschwitz-Birkenau keine Massenvernichtung von Juden in Gaskammern stattgefunden hätte, waren indes sachlich gänzlich aussichtslos. Derartige Anträge sind in jeglichem Strafverfahren wegen Offenkundigkeit (des geschichtlich unbezweifelbaren Gegenteils) als überflüssig gem. § 244 III 2 StPO abzulehnen (BGHSt 40, 97 [99] = NJW 1994, 1421 = NStZ 1994, 390; BGHR StPO § 244 Abs. 3 S. 2 Offenkundigkeit 1 jew. m.w. Nachw.; st. Rspr.).“<sup>85</sup>

Ob, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit andere historische Bezüge als die vorstehend genannten, die im vorliegenden Kontext als Gegenstand einer völkerrechtsverbrechensbezogenen

---

80 KK-StPO/Krehl, 9. Auflage 2023, StPO, § 244 Rn. 150 m.w.N.; MüKoStPO/Trüg/Habetha, 1. Auflage 2016, StPO § 244 Rn. 253 m.w.N.

81 BGHSt 16, 379.

82 BGH, Urteil vom 29.04.2010 - 3 StR 63/10, BeckRS 2010, 14686 Rn. 10.

83 BGH, Urteil vom 10.04.2002 – 5 StR 485/01, NJW 2002, 2115.

84 BeckOK StGB/Rackow, 55. Ed. 1.11.2022, StGB § 130 Rn. 70. Vgl. auch Krauß, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 13., neu bearbeitete Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 188; MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 127.

85 BGH, Urteil vom 10.04.2002 – 5 StR 485/01, NJW 2002, 2115.

Volksverhetzung in Betracht kommen könnten<sup>86</sup>, von einem befassen Strafericht als allgemein- bzw. offenkundige Tatsachen eingestuft werden würden, ist hierbei Frage des Einzelfalles und kann nicht abstrakt prognostiziert werden. Als Anhaltspunkt für insoweit potentiell erhebliche Kategorien könnte gelten, dass im Kontext des NS-Gewalt- und Massenvernichtungsunrechts für die Kategorisierung als feststehende Tatsache unter anderem auf das Vorhandensein zahlreicher Zeitzeugen, zuverlässiger Dokumente, gerichtlicher Feststellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse abgestellt wurde.<sup>87</sup>

Grundsätzlich endet die Pflicht zur Aufklärung schließlich stets dann, wenn dem Tatgericht nach Umfang und Tiefe eine sichere abschließende Entscheidung möglich ist.<sup>88</sup>

## 5. Zusammenfassung

Eine erste Betrachtung des neu eingefügten § 130 Absatz 5 StGB ergibt, dass die durch die einzelnen Tatbestandsmerkmale verkörperten Strafbarkeitsanforderungen in der Summe nicht unerheblich sind. Obgleich sich der Gesetzgeber bei der Umsetzung des einschlägigen EU-Rahmenbeschlusses in großen Teilen an der Systematik des bestehenden § 130 StGB zu orientieren suchte, enthält die Neuregelung auch verschiedene neuartige Elemente, deren genauer Gehalt sich erst in der Anwendung seitens der Rechtsprechung erweisen wird.

Kumulativ vorliegen muss für eine Strafbarkeit nach § 130 Absatz 5 StGB Folgendes:

- Eine Handlung der in den §§ 6 bis 12 VStGB bezeichneten Art.
- Diese Handlung muss gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe oder gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Personenmehrheiten gerichtet – gegebenenfalls: gewesen – sein.
- Diese Handlung wird vom Täter oder der Täterin öffentlich oder in einer Versammlung gebilligt, gezeugnet oder gröblich verharmlost.
- Dies geschieht in einer Weise, die geeignet ist,

---

86 Vgl. etwa den vom Deutschen Bundestag am 02.06.2016 angenommenen Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Erinnerung und Gedenken an den Völkermord an den Armeniern und anderen christlichen Minderheiten in den Jahren 1915 und 1916, BT-Drucksache 18/8613 vom 31.05.2016 sowie den am 30.11.2022 vom Deutschen Bundestag angenommenen Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Holodomor in der Ukraine: Erinnern – Gedenken – Mahnen, BT-Drucksache 20/4681 vom 29.11.2022.

87 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Auflage 2021, StGB § 130 Rn. 77 m.w.N.

88 KK-StPO/Krehl, 9. Auflage 2023, StPO, § 244 Rn. 33a.

- zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Person oder Personenmehrheit aufzustacheln und
- den öffentlichen Frieden zu stören.

Wenn sämtliche dieser Tatbestandsmerkmale bejaht werden, kann sich eine Tatbestandslosigkeit grundsätzlich weiterhin aus der Sozialadäquanzklausel (§ 130 Absatz 8 in Verbindung mit § 86 Absatz 4 StGB) ergeben – also daraus, dass die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.<sup>89</sup>

Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist schließlich entsprechend den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen weiterhin, dass der Täter bzw. die Täterin bezüglich sämtlicher Tatbestandsmerkmale vorsätzlich<sup>90</sup> handelte und weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschließungsgründe vorliegen, insbesondere also auch keine insoweit relevanten Irrtümer (vgl. §§ 16, 17 StGB).

Unter Einbeziehung der Feststellung, dass Handlungen, die sämtliche der von § 130 Absatz 5 StGB errichteten Strafbarkeitsanforderungen erfüllen, auch von der bis zur Reform geltenden Fassung des § 130 StGB erfasst gewesen sein konnten<sup>91</sup>, erscheint in der Summe die Annahme, der neue § 130 Absatz 5 StGB werde in der Praxis im Vergleich zur vormals geltenden Rechtslage nicht zu gravierenden neuen Strafbarkeitsrisiken führen, jedenfalls derzeit als durchaus plausibel. Ob tatsächlich eine Überforderung der deutschen Strafverfolgungsorgane, namentlich der Strafgerichte zu befürchten ist, erscheint vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht der oben ausgeführten strafprozessualen Implikationen<sup>92</sup> fraglich.

\*\*\*

---

89 Zu einschlägigen Vorbehalten siehe oben Fußnote 64.

90 Zu den im Einzelnen unterschiedlichen Vorsatzgraden im vorliegenden Kontext vgl. Krauß, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 13., neu bearbeitete Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 154 ff.

91 Vgl. BT-Drs. 20/4085, Begründung zu Artikel 4, sowie Bundesministerium der Justiz, Fragen und Antworten zur Neufassung der Strafvorschrift der Volksverhetzung (§ 130 des Strafgesetzbuchs), Frage 1, 28.10.2022 (abrufbar unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2022/1028\\_Paragraph130\\_FAQ.html#:~:text=Wa-rum%20wurde%20die%20Strafvorschrift%20der,bestimmten%20Voraussetzungen%20straf-bar%20sein%20kann](https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2022/1028_Paragraph130_FAQ.html#:~:text=Wa-rum%20wurde%20die%20Strafvorschrift%20der,bestimmten%20Voraussetzungen%20straf-bar%20sein%20kann)).

92 Siehe oben Gliederungspunkt 4.